

MITARBEITERINFORMATION

Haftpflichtversicherungsschutz für die Mitarbeitenden des Universitätsklinikums Bonn (Stand 01/2019)

Für das Universitätsklinikum Bonn besteht eine Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der **HDI Global SE** (Versicherungsschein-Nr.: 28903685-01018).

Die Vertrags- und Schadenabwicklung erfolgt über den zuständigen Versicherungsmakler des Universitätsklinikums, die **ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH**, Ecclesiastraße 1-4, 32758 Detmold.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Universitätsklinikums sowie auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Beschäftigten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer **dienstlichen Tätigkeit** für das Klinikum **leicht und grob fahrlässig Dritten** (nicht dem Dienstherrn) **gegenüber** zugefügt haben. Versichert sind alle typischen Tätigkeiten und Einrichtungen des Universitätsklinikums, insbesondere Krankenbehandlung, Pflege, Forschung und Lehre in Deutschland.

Die Leistungen des Versicherers umfassen

- die Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach,
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- den Ersatz berechtigter Ansprüche bis zu einer Deckungssumme von

15.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
1.000.000 € für Vermögensschäden.

Für Ersatzleistungen aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung wird der Versicherer im Schadenfall keinen Regress beim schadenverursachenden Arzt/Beschäftigten nehmen.

Mitversicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Beschäftigte des Universitätsklinikums Bonn. Hierzu zählt sowohl

- das **ärztliche**, als auch das **nichtärztliche Personal**, sowie
- alle **neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, Studenten im theoretischen und klinischen Praktikum, Honorarkräfte, Gastärzte, Volontäre, Praktikanten, Doktoranden** etc., wenn sie im Auftrag des Universitätsklinikums tätig werden und in das Betriebsgeschehen eingegliedert sind.
- Ebenfalls versichert gelten **Konsiliarärzte, mit Leistungen der versicherten Art beauftragte niedergelassene Ärzte, Ärzte anderer Einrichtungen**. Voraussetzung ist, dass der Behandlungsvertrag zwischen dem Universitätsklinikum und den Patienten zustande kommt. Soweit das Universitätsklinikum mit der beauftragten Person vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart hat, dass diese selbst Versicherungsschutz vorhält, wird nur subsidiärer Versicherungsschutz gewährt.

- für Personen im Rahmen einer Belegtätigkeit (Belegpersonen) im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer
 - aus der im Verhältnis zum Universitätsklinikum geschuldeten Behandlung von Patienten,
 - aus der (z. B. in akuten Notfällen) erforderlichen Vertretung eines angestellten Arztes/einer angestellten Hebamme,
 - aus der Teilnahme an Konsilien.
- Für die **Studierenden** besteht auch Versicherungsschutz während ihrer Aus- und/oder Fortbildung, sofern diese aus Anlass von Betriebspraktika/Arbeitserprobungen, Arbeits-/Fremdaufträge aller Art usw. in andere Einrichtungen und Unternehmen vermittelt werden.

➤ **Chefärzte**

Für **Chefärzte** besteht über die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung des Klinikums Versicherungsschutz für alle in dem Dienstvertrag **als Dienstaufgabe** definierten Tätigkeiten. Dazu können beispielsweise die Erbringung der stationären Wahlarztleistung, die ambulanten Privatbehandlungen oder die Erstellung von Gutachten zählen.

Für alle darüberhinausgehenden Nebentätigkeiten oder sonstige außerdienstliche Tätigkeiten ist zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich. Dafür müsste ggf. eine gesonderte Berufs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden. Gerne können Sie sich bei Bedarf an die ECCLESIA mildenberger HOSPITAL wenden.

- Versicherungsschutz besteht auch für beim Universitätsklinikum beschäftigtes **nachgeordnetes Personal** für Schäden, die das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung für Ärzte im Rahmen derer erlaubten Nebentätigkeit gegenüber Dritten verursacht.
- Die Tätigkeit der **nachgeordneten Ärzte** (des Universitätsklinikums) im Rahmen ihrer **persönlichen KV-Ermächtigungen** ist ebenfalls mitversichert, soweit die Tätigkeit in Dienstaufgabe erfolgt und der überwiegende Anteil der Einnahmen daraus an das Universitätsklinikum abgeführt werden muss.

Kosmetische/ästhetische Behandlungen

Mitversichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus kosmetischen Behandlungen, d. h. Operationen/Eingriffe aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen. Voraussetzung ist, dass ein Behandlungsvertrag zwischen dem Universitätsklinikum und den Patienten zustande kommt.

Kein Versicherungsschutz besteht für vertragliche Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüche, weil der erhoffte kosmetische Erfolg ausgeblieben ist.

Erste-Hilfe-Leistungen

Außerdem besteht Versicherungsschutz für alle Betriebsangehörigen für Versicherungsfälle aus Erste-Hilfe-Leistungen (bei Unglücksfällen auch außerhalb der Dienstzeit). Eine anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherung geht vor.

Tätigkeiten zu Notfall- und Rettungsdiensten

Für das im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit zu Notfall- und Rettungsdiensten eingeteilte Personal des Universitätsklinikums besteht ebenfalls Versicherungsschutz, soweit hierfür nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Tätigkeiten im Ausland

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter.

Gewinnung bzw. Herstellung, Abgabe, Lieferung etc. von Arzneimitteln, Stammzellen und sonstigen Blutprodukten

Im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Arzneimitteln und Blutprodukten, wenn diese an Dritte außerhalb des versicherten Krankenhauses abgegeben werden.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden aus solchen Blutprodukten, für die das Universitätsklinikum in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 Arzneimittelgesetz (AMG) nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat. Hierfür besteht Versicherungsschutz über eine separate Pharma-Haftpflicht-Versicherung.

Abhandenkommen eingebrachter Sachen von Patienten, Besucher, Begleiter

Die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, Besucher und Begleitern gilt bis zu 100.000 € je Versicherungsfall versichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Abhandenkommen von Geld, unbaren Zahlungsmitteln (EC- und Kreditkarten etc.), Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen.

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (nicht des Klinikums), die sich im rechtmäßigen Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000.000 € je Versicherungsfall.

Straf-Rechtsschutz

Im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung besteht erweiterter Straf-Rechtsschutz. Zusätzlich zu dieser Erweiterung hat das Universitätsklinikum eine separate Straf-Rechtsschutz-Versicherung für die dienstlichen Tätigkeiten abgeschlossen.

Sollte gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, benachrichtigen Sie bitte sofort Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikum, um die Kostenübernahme für eine anwaltliche Vertretung zu klären.

Versicherungsschutz für Klinische Studien

Für Klinische Studien, für die nach §§ 40-42 des Arzneimittelgesetzes oder nach §§ 20-24 des Medizinproduktegesetzes eine Versicherungspflicht besteht, sowie für Strahlenstudien, für die das BfS eine Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz verlangt, reicht der Versicherungsschutz der Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht aus. Diesbezüglich ist der Abschluss einer speziellen Probanden- bzw. Strahlenschutz-Versicherung notwendig.

Für klinische Prüfungen hat das Universitätsklinikum über die ECCLESIA mildenberger Hospital GmbH einen **Probanden-Jahresvertrag** bei der HDI Global SE zu besonderen Bedingungen und Konditionen mit vereinfachtem Anmeldeverfahren vereinbart. Informationen und Angebote können Sie gerne über die Rechtsabteilung anfordern.

Versicherungsschutz kann für folgende Studien sichergestellt werden:

- Studien, die der Versicherungspflicht nach AMG unterliegen
- Studien, die der Versicherungspflicht nach MPG unterliegen
- Studien, für die Versicherungspflicht nach der Strahlenschutz- bzw. Röntgenschutzverordnung besteht
- nicht der Versicherungspflicht unterliegende Studien

Für **Studien im Ausland** ist separater Versicherungsschutz im Rahmen einer Objektdeckung erforderlich. Bitte informieren Sie uns in diesem Fall.

Zusätzlich kann für die Teilnehmer Ihrer Studie eine **Wege-Unfall-Versicherung** abgeschlossen werden. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz sowie die erforderlichen Formulare finden Sie im Intranet des Universitätsklinikums.

Meldung von Arzt-Haftpflichtschäden

Ansprüche, die gegen Sie aus dienstlicher Tätigkeit erhoben werden, müssen unverzüglich nach Bekanntwerden an Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikum (Rechtsabteilung) weitergeleitet werden. So wird u.a. sichergestellt, dass alle rechtlichen Vorgaben (Datenschutz etc.) eingehalten werden. Hierzu gehören alle Zuschriften, in denen von Anspruchstellern, ihren Rechtsvertretern oder Dritten der Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung erhoben und Schadenersatzansprüche gestellt werden. Außerdem gehören hierzu Vorgänge, bei denen die Schlichtungsstelle/Gutachterkommission lediglich zur Überprüfung eines möglichen Behandlungsfehlers eingeschaltet wurde.

Bitte beachten Sie, dass die ECCLESIA mildenberger HOSPITAL bei Schadenfällen aus dienstlicher Tätigkeit generell Ihre Interessen gegenüber dem Versicherer wahrnimmt. Bei Ansprüchen wegen angeblich fehlerhafter Heilbehandlung ist es deshalb erforderlich, dass uns zu den Vorwürfen Ihre Stellungnahmen sofort über Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikum vorgelegt werden. Mit der Gegenseite sollte keine Korrespondenz geführt werden, lediglich in der Form, dass man hier einen Zwischenbescheid erteilt.

Zu den erhobenen Vorwürfen ist möglichst kurzfristig eine formlose Stellungnahme für das Universitätsklinikum und den Versicherer abzugeben. Es geht hierbei um eine sachliche Schilderung des Falles aus Ihrer Sicht. Wenn Sie hierbei Anhaltspunkte für einen Behandlungsfehler bzw. eine Haftung erkennen, sollte dies in der Stellungnahme deutlich zum Ausdruck kommen. Nur so kann eine belastbare Haftungsprüfung erfolgen und ein möglicher Schaden in Grenzen gehalten werden. Stellungnahmen, insbesondere in denen ein Fehler offen kommuniziert wird, sind für den Versicherer äußerst hilfreich und werden grundsätzlich nicht an die Gegenseite oder die Gutachterkommission weitergegeben. Zur Haftungs- und Schuldfrage sollten gegenüber Dritten keine Erklärungen abgegeben werden. Ebenfalls sollten aus gebotener Vorsicht keine Zahlungen oder die Anerkennung eines möglichen Schadens gegenüber Dritten erfolgen.

Werden Ihnen ein Mahnbescheid, ein Prozesskostenhilfegesuch oder eine Klageschrift zugestellt, so leiten Sie diese bitte umgehend an Ihren Ansprechpartner im Universitätsklinikum weiter. Wir werden dann in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und dem Versicherer einen Rechtsanwalt beauftragen, der Ihre Interessen wahrnehmen wird. Beauftragen Sie selbst bitte unter keinen Umständen eigene Rechtsanwälte.

Geschieht dieses nicht, dann können Ihr Versicherer bzw. wir gegenüber dem Anspruchsteller oder seinem Rechtsvertreter nicht tätig werden. Solche Verzögerungen können unter Umständen erhebliche Nachteile für Sie zur Folge haben. Sie können sogar den Versicherungsschutz (Obliegenheitsverletzung nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen) gefährden.